



[KOMPETENZEN \(/DE/KOMPETENZEN\)](/DE/KOMPETENZEN)

[PERSÖNLICHKEITEN \(/DE/PERSOENLICHKEITEN\)](/DE/PERSOENLICHKEITEN)

[INTERNATIONAL \(/DE/INTERNATIONAL\)](/DE/INTERNATIONAL)

## Entschädigungen für Betriebschließungen nach aktueller Rechtslage unwahrscheinlich

17.03.2020

Bund und Länder ergreifen aktuell zahlreiche Maßnahmen zur Einschränkung der Auswirkungen und Verbreitung des neuartigen Coronavirus. Mittlerweile haben mehrere Bundesländer angeordnet, dass sämtliche Einzelhandelsgeschäfte schließen müssen, die für die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern nicht erforderlich sind. Es steht zu erwarten, dass die übrigen Bundesländer entsprechende Regelungen erlassen werden.

Vor diesem Hintergrund tritt für Unternehmen, Betriebe und gewerbliche Vermieter die Frage in den Vordergrund, ob sie gesetzlich Entschädigungen für angeordnete Betriebschließungen erlangen können. Die Antwort des geltenden Rechts auf diese rechtlich komplexe Frage muss die Betroffenen aktuell enttäuschen. Es ist der Gesetzgeber gefragt.

## Entschädigungen für rechtmäßiges Verwaltungshandeln in Deutschland unüblich

Das deutsche Verwaltungsrecht kennt für **rechtmäßiges Handeln der öffentlichen Verwaltung** nur äußerst rudimentär ausgestaltete Entschädigungsansprüche – insbesondere den Anspruch aus enteignendem Eingriff und den sog. Aufopferungsanspruch –, die auf außergewöhnliche Einzelbelastungen beschränkt sind. Der Betroffene ist danach nur deshalb zu einer Entschädigung berechtigt, weil ihm durch den rechtmäßigen hoheitlichen Eingriff ein sog. „**Sonderopfer**“ abverlangt wird. Ein Sonderopfer ist dann anzunehmen, wenn der Betroffene im Vergleich zu anderen ungleich behandelt wird, wenn er also eine anderen nicht zugemutete, die allgemeine Opfergrenze überschreitende besondere Belastung hinnehmen muss. Obschon die staatlichen Maßnahmen, insbesondere Betriebschließungen, für viele Unternehmen schwerste, zum Teil existenzbedrohende Folgen haben werden, dürfte ein Sonderopfer im rechtlichen Sinne nicht vorliegen, da die Maßnahmen sämtliche Unternehmen der betroffenen Branchen treffen. Auch im sonstigen öffentlichen Ausgleichsrecht sind Entschädigungsansprüche selten und bei rechtmäßigem Handeln regelmäßig ausgeschlossen.